



Verwaltungsvorschrift des Kyffhäuserkreises über die Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe

Inhalt

1. Vorbemerkungen

- 1.1. Ziel und Geltungsbereich
- 1.2. Rechtliche Grundlagen
- 1.3. Inkrafttreten

2. Einzelne Leistungen

- 2.1. Allgemeine Voraussetzungen
 - 2.1.1. Primärleistung
 - 2.1.2. Anspruchsberechtigter Personenkreis
 - 2.1.3. Antrag
 - 2.1.4. Definitionen
 - 2.1.5. Verhältnis zu anderen Leistungen
 - 2.1.6. Erbringung als Dienst-, Sach- und Geldleistung
 - 2.1.7. Feststellung der Anspruchsberechtigung
- 2.2. Ausflüge und Fahrten
- 2.3. Schulbedarf
 - 2.3.1. Umfang
- 2.4. Schülerbeförderung
- 2.5. Lernförderung
- 2.6. Mittagsverpflegung
- 2.7. Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben
 - 2.7.1. Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen/Leihgebühren

3. Verfahren

- 3.1. Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen
- 3.2. Widerruf der Bewilligungsbescheide bei nicht zweckentsprechender Verwendung der Leistungen

1. Vorbemerkungen

Für Kinder und Jugendliche werden seit 1. Januar 2011 Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft neben dem Regelbedarf gesondert berücksichtigt (§ 28 SGB II, § 34 SGB XII, § 6b BKGG i. V. m. § 28 SGB II und §§ 2, 3 AsylbLG i. V. m. § 34 SGB XII). Träger dieser Leistungen ist der Kyffhäuserkreis.

1.1. Ziel und Geltungsbereich

Diese Verwaltungsvorschrift zielt darauf ab, eine bedarfsgerechte, effektive, effiziente und zügige Gewährung der Leistungen für Bildung und Teilhabe im Kyffhäuserkreis sicherzustellen. Sie gilt für das Jobcenter Kyffhäuserkreis, das Jugend- und Sozialamt sowie das Amt für Ausländer und Flüchtlingswesen, Integration, Einbürgerung und Namensänderung, Standes- und Meldeamtsaufsicht.

1.2. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 01.06.16 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Verwaltungsvorschrift vom 15.03.13 außer Kraft.

2. Einzelne Leistungen

Dem Leistungsberechtigten werden bei Vorliegen aller allgemeinen und besonderen Voraussetzungen folgende eigenständige Bedarfe anerkannt:

- . eintägige Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten (2.2.)
- . Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (2.3.)
- . erforderliche Aufwendungen für Schülerbeförderung (2.4.)
- . zusätzliche Lernförderung (2.5.)
- . gemeinschaftliche Mittagsverpflegung (2.6.) und
- . Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (2.7.)

2.1. Allgemeine Voraussetzungen

Leistungsberechtigt sind Personen, für die eine der unter 2.1.1. genannten Primärleistungen gewährt wird und die zum berechtigten Personenkreis (2.1.2.). Die Leistungen für Bildung und Teilhabe werden grundsätzlich auf Antrag erbracht (2.1.3.).

...

2.1.1. Primärleistung

Primärleistungen sind:

- . Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach SGB II,
- . Wohngeld nach WoGG bei gleichzeitigem Anspruch auf Kindergeld,
- . Kinderzuschlag nach BKGG bei gleichzeitigem Anspruch auf Kindergeld,
- . Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel) oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel) nach SGB XII oder
- . Leistungen nach §§ 2 und 3 AsylbLG.

Berücksichtigt werden außerdem Personen, die

- . in Bedarfsgemeinschaft mit einem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten leben (§ 7 Abs. 2 Satz 1 SGB II) oder
- . lediglich erst durch den Bedarf für Bildung und Teilhabe anspruchsberechtigt werden (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 3 SGB II i. V. m. § 9 Abs. 2 Satz 4 SGB II, Elterneinkommen ist kopfteilig auf die Kinder in der Bedarfsgemeinschaft aufzuteilen).

Ausgeschlossen sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die durch eigenes Einkommen (v. a. Kindergeld, Unterhalt bzw. Unterhaltsvorschuss) ihren Bedarf zum Lebensunterhalt einschließlich der Bedarfe für Bildung und Teilhabe selbst decken. Sie gehören nicht zur Bedarfsgemeinschaft ihrer Eltern. Vom Leistungsausschluss des § 7 Abs. 5 SGB II nicht erfasst werden Personen nach § 7 Abs. 6 Nr. 2 SGB II bzw. § 22 Abs. 2 SGB XII. Dieser Personenkreis hat – wenn die übrigen leistungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind – einen Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe. Das gilt z. B. für Schüler an Berufsfachschulen und Fachschulen, die Schüler-BAföG erhalten und deren Bedarfshöhe sich nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 BAföG bemisst.

Ausgeschlossen sind Auszubildende, die eine Ausbildungsvergütung erhalten und damit über ein Einkommen i. S. d. § 11 Abs. 1 SGB II verfügen. Diese können Aufwendungen für die Ausbildung vom Einkommen absetzen und darüber hinaus den Erwerbstätigenfreibetrag in Anspruch nehmen. Auf § 5a der Verordnung zur Berechnung von Einkommen und Vermögen beim Arbeitslosengeld II/ Sozialgeld wird verwiesen.

2.1.2. Anspruchsberechtigter Personenkreis

Leistungen für Bildung nach § 28 Abs. 2 bis 6 SGB II erhalten bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule oder eine Kindertageseinrichtung besuchen, keine Ausbildungsvergütung erhalten und für die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) erbracht werden.

Leistungen nach § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 6 SGB II erhalten auch Kinder, die in Kindertagespflege betreut werden.

Leistungen für Bildung nach § 34 Abs. 2 bis 6 SGB XII erhalten bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Kinder, Jugendliche und Erwachsene ohne Altersbeschränkung, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule oder eine Kindertageseinrichtung besuchen und für die Leistungen der Sozialhilfe (SGB XII) oder nach §§ 2, 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) erbracht werden.

Leistungen nach § 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 6 SGB XII erhalten auch Kinder, die in Kindertagespflege betreut werden.

Leistungen für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft nach § 28 Abs. 7 SGB II und § 34 Abs. 7 SGB XII erhalten bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Leistungen für Bildung und Teilhabe sind auch an Kinder und Jugendliche zu erbringen, die aufgrund ihres eigenen Einkommens bzw. des Einkommens der mit ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Eltern oder eines Elternteils bisher keine Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, der Sozialhilfe oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten haben (§ 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 19 Abs. 3 SGB II, § 34a Abs. 1 Satz 2 SGB XII).

2.1.3. Antrag

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe werden auf Antrag erbracht (§37 Abs. 1 Satz 2 SGB II, § 34a Abs. 1 Satz 1 SGB XII). Nur für Schulbedarf nach § 28 Abs. 3 SGB II bzw. § 34 Abs. 3 SGB XII (2.3.) muss kein gesonderter Antrag gestellt werden.

Die Antragstellung ist möglich für

- . Kinder und Jugendliche im Alter bis 14 Jahre: durch den gesetzlichen Vertreter (§ 1629 BGB)
- . Kinder und Jugendliche im Alter von 15 bis 17 Jahre: durch den gesetzlichen Vertreter (§ 1629 BGB), nach Vollendung des 15. Lebensjahres auch durch den Jugendlichen selbst (§ 36 SGB I) und
- . volljährige Leistungsberechtigte: persönlich, durch den Vertreter der Bedarfsgemeinschaft (§ 38 SGB II) oder durch einen Bevollmächtigten (§ 13 SGB X).

Der Antrag ist, mit Ausnahme des Rechtskreises BKGG („schriftlich“, § 9 Abs. 3 Satz 1 (BKGG)) an keine bestimmte Form gebunden. Allerdings sollen zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens die vom Jugend- und Sozialamt zur Verfügung gestellten Formulare genutzt werden.

Der Antrag muss gestellt werden, bevor der Bedarf gedeckt wird. Anderenfalls besteht kein Bedarf mehr, der vom Leistungsträger berücksichtigt werden könnte. Dies gilt nicht für Anträge im Rechtskreis BKGG. Gemäß § 5 Abs. 1 BKGG werden Leistungen für Bildung und Teilhabe ab dem Tag gewährt, an dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Ansprüche nach § 6b BKGG verjähren in 12 Monaten nach Ablauf des Monats, in dem sie entstanden sind.

Im Rechtskreis SGB II und 4. Kapitel SGB XII gilt das Monatsprinzip, d. h. Anträge können im laufenden Kalendermonat für den ganzen Kalendermonat gestellt werden. Im Rechtskreis 3. Kapitel SGB XII werden Leistungen nicht für Zeiträume vor der Bekanntgabe der Notlage erbracht (vgl. § 18 SGB XII).

...

2.1.4. Definitionen

Neuanträge sind Anträge, die innerhalb einer Periode von mehreren aufeinander folgenden Bewilligungsabschnitten bzw. Bewilligungszeiträumen erstmals gestellt werden. Innerhalb eines Bewilligungsabschnitts kann die Kostenübernahme für mehrere Leistungen beantragt werden. Mit Ablauf des Bewilligungsabschnitts lebt das Antragserfordernis neu auf.

Folgeanträge bzw. Weiterbewilligungsanträge sind Anträge, die nach einem Neuantrag für einen folgenden Bewilligungsabschnitt gestellt werden. Im Rechtskreis SGB II umfasst der Bewilligungsabschnitt grundsätzlich sechs Monate (§ 41 Abs. 1 Satz 4 SGB II), im Rechtskreis SGB XII in der Regel zwölf Monate (§ 44 Abs. 1 SGB XII).

Kindertageseinrichtung ist im Sinne des Bildungspakets weit zu verstehen und umfasst auch die Kindertagespflege i. S. d. § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII (vgl. Bundestagsausschuss für Arbeit und Soziales vom 2. Dezember 2010, Bund-Länder-Arbeitsgruppe und Empfehlungen des Deutschen Vereins vom 7. Dezember 2011, S. 17).

Schulen sind allgemein bildende und berufsbildende Schulen – unabhängig davon, ob sie öffentlich oder privat betrieben werden. Zu den berufsbildenden Schulen zählen insbesondere Berufsschule (einschließlich Berufsvorbereitungsjahr und Berufsgrundbildungsjahr), Berufsfachschule, Fachoberschule, Fachschule, berufliches Gymnasium, berufsbildende Förderschule. Ersatzschulen gehören zu den privat betriebenen Schulen, die anerkannte Abschlüsse – zum Beispiel Abitur, Realschulabschluss, Wirtschaftsschulabschluss – vergeben oder durch deren Besuch die Schulpflicht erfüllt wird.

2.1.5. Verhältnis zu anderen Leistungen

Ein Anspruch auf Leistungen nach § 28 SGB II scheidet aus, wenn der Leistungsberechtigte Anspruch auf Leistungen nach dem 3. oder 4. Kapitel SGB XII hat (vgl. § 19 Abs. 2 Satz 1 SGB II, § 21 Satz 1 SGB XII). Das gilt auch, wenn die Bedarfe des jungen Menschen bereits nach § 6b Abs. 2 Satz 1 BKGG gedeckt werden (§ 19 Abs. 2 Satz 2 SGB II). Junge Menschen, die in stationären Einrichtungen der Sozialhilfe betreut werden, haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe (§ 27b Abs. 1 Satz 2 SGB XII). Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (insbesondere nach § 39 SGB VIII) gehen den Leistungen nach SGB II und SGB XII voraus (§ 10 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 SGB VIII); davon ausgenommen sind Zuschüsse zur Mittagsverpflegung nach SGB II, SGB XII und BKGG (§ 10 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 2 SGB VIII). Leistungen für Bildung und Teilhabe gehen den Leistungen der Eingliederungshilfe (6. Kapitel SGB XII / § 35a SGB VIII) voraus, soweit der individuelle Bedarf nicht *behinderungsbedingt* über den allgemeinen Bedarf für Bildung und Teilhabe hinausgeht.

2.1.6. Erbringung als Dienst-, Sach- bzw. Geldleistung

Die Leistungsarten Schulbedarf (2.3) und Schülerbeförderung (2.4) werden als Geldleistung erbracht (§ 29 Abs. 1 Satz 2 SGB II, § 34a Abs. 2 Satz 2 SGB XII).

...

Alle anderen Leistungsarten werden grundsätzlich als Dienst- bzw. Sachleistung erbracht, indem die Behörde dem Leistungsberechtigten eine Kostenübernahmeerklärung erteilt, die er beim Anbieter einreicht. Die Behörde rechnet unmittelbar mit dem Leistungsanbieter ab. Vom Sach- und Dienstleistungsprinzip darf abgewichen werden, wenn die Erbringung nach diesem Prinzip praktisch unzweckmäßig ist. Das ist insbesondere der Fall, wenn

1. eine rechtzeitige Zahlung an den Anbieter nicht mehr sichergestellt werden kann; das tritt regelmäßig dann auf, wenn die Leistung bereits vom Berechtigten bezahlt wurde (z. B. Zahlung durch Einzugsermächtigung/Überweisung),
2. der Anbieter die Zusammenarbeit mit der Behörde verweigert oder
3. das Verfahren wirtschaftlich nicht sachgerecht wäre.
Die Leistungen werden nur für Zeiträume erbracht, in denen die Anspruchsvoraussetzungen vorgelegen haben.

2.1.7. Feststellung der Anspruchsberechtigung

Die Hilfebedürftigkeit wird von der zuständigen Leistungsstelle nach den jeweils einschlägigen gesetzlichen Maßstäben festgestellt.

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 Abs. 2 bis 7 SGB II und § 34 Abs. 2 bis 7 SGB XII werden zusätzlich zu den anderen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erbracht. Ist nach Deckung der vorrangigen Bedarfe für den Lebensunterhalt (Regelbedarf/Regelsatz, Mehrbedarfe, Kosten der Unterkunft) noch weiteres Einkommen und Vermögen vorhanden, deckt das übersteigende Einkommen die Bedarfe für Bildung und Teilhabe in der gesetzlich vorgeschriebenen Reihenfolge (§ 19 Abs. 3 SGB II). Sind mehrere Personen nur im Umfang der Leistung für Bildung und Teilhabe leistungsberechtigt, wird das übersteigende Einkommen kopfteilig bei jeder Person berücksichtigt (§ 9 Abs. 2 Satz 4 SGB II). Das Verfahren findet bei der Frage der Berücksichtigung von Einkommen auch in SGB XII entsprechende Anwendung.

2.2. Ausflüge und Fahrten

Bei Schülerinnen und Schülern werden die tatsächlichen Aufwendungen anerkannt für

- Schulausflüge und
- mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.

Gleiches gilt für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen.

Ausflüge sind eintägige Reisen von Kindertageseinrichtungen und Schulen unabhängig von ihrer Art und ihrem Zeitumfang im Verlauf eines Kalendertages ohne Übernachtung (z. B. Schul-exkursion, Museumsbesuch).

Fahrten sind mehrtägige Reisen von Kindertageseinrichtungen und Schulen, die mit mindestens einer Übernachtung einhergehen. Sie sind nicht begrenzt auf den Gruppen- oder Klassenverband, sondern können auch innerhalb einer Jahrgangsstufe stattfinden.

Dabei ist das Alter der Teilnehmer unerheblich. Klassenfahrten müssen im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen erfolgen. Die Wertung darüber obliegt ausschließlich der Schule bzw. dem Schulträger. Klassenfahrten sind zum Beispiel:

- . Reisen in Schullandheime,
- . Kurs- und Jahrgangsfahrten
- . Studienfahrten, Bildungs- und Sprachreisen
- . Fahrten der Grundschulhorte.

Aufwendungen:

Maßgebend sind die Kosten, die von der Schule bzw. Einrichtung unmittelbar veranlasst wurden; insbesondere Kosten für

- . Fahrten,
- . Übernachtung,
- . Verpflegung,
- . Betreuung,
- . Eintrittsgelder (z.B. für Museen und kulturelle Veranstaltungen).

Nicht als Aufwendungen berücksichtigungsfähig sind:

Taschengeld für zusätzliche Ausgaben während des Ausflugs bzw. der Fahrt. Nicht zum Bedarf zählen Kosten für Begleitpersonen oder Hilfsmittel. Personen i. S. v. § 2 SGB IX können ihren Anspruch im Rahmen der Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft bei dem für sie zuständigen Rehabilitationsträger geltend machen.

Der Leistungsberechtigte hat eine Bescheinigung der Schule bzw. Kindertageseinrichtung über die Kosten des Ausflugs oder der Fahrt vorzulegen.

Grundsätzlich wird vermutet, dass die Ausflüge bzw. Fahrten tatsächlich wie mitgeteilt stattfinden. Eine Teilnahmebestätigung wird nur verlangt, wenn der Behörde Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Leistung nicht zweckentsprechend verwendet wurde.

Berücksichtigt werden nur die **tatsächlich entstehenden Kosten**.

Höchstgrenzen hinsichtlich Zeitraum und Kosten sind grundsätzlich nicht festgeschrieben. Die **Ausflüge** orientieren sich an den Interessen, Bedürfnissen und Lebenslagen der Kinder und Schüler und sind somit in deren pädagogischen Alltag eingebunden. Eine Begrenzung ist daher nicht möglich. Es obliegt allerdings pädagogischer Verantwortung darauf hinzuwirken, allen Schülern durch angemessene Kosten die Teilnahme zu ermöglichen. Insbesondere bei Kindertagesstätten und der Kindertagespflege sollen die Ausflugsfahrten dem Alter der Kinder entsprechen.

Zuschüsse von Dritten (z. B. Schulförderverein) oder Angehörigen sind abzusetzen.

Die Kosten werden auch übernommen, wenn der Leistungsberechtigte wegen triftiger Gründe (z. B. kurzfristige Erkrankung) kurzfristig von dem beantragten Ausflug bzw. der Fahrt zurücktreten musste und ihm dennoch Kosten dafür entstanden. Erträge aus Rücktrittskostenversicherungen mindern jedoch den Bedarf. Sofern für die Teilnehmer verpflichtend, können Beiträge für Rücktrittskostenversicherungen als notwendige Aufwendungen übernommen werden.

2.3. Schulbedarf

Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf werden 70 € für das erste Schulhalbjahr und 30 € für das zweite Schulhalbjahr gewährt.

Zum persönlichen Schulbedarf gehören neben der Schultasche und dem Sportzeug auch Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien, wie z. B. Füller, Kugelschreiber, Blei- und Malstifte, Zirkel, Geodreieck, Taschenrechner, Hefte und Mappen, Tinte, Radiergummi, Bastelmaterial und Knetmasse. Die Schüler erhalten den Zuschuss zusätzlich zu ihrem Regelbedarf für die Beschaffung der Schulausstattung zu Beginn eines Schulhalbjahres.

Der Schulbesuch ist zu folgenden Zeitpunkten nachzuweisen:

1. zur Einschulung (Antritt der 1. Klasse) und
2. zu Beginn eines jeden Schuljahres ab Vollendung des 15. Lebensjahres.

In der Zeit zwischen der Einschulung und der Vollendung des 15. Lebensjahres wird der Schulbesuch wegen der bestehenden Schulpflicht unterstellt.

Nachweise sind z. B. der Schülerschein und die Schulbescheinigung.

Weil die Leistung pauschal gewährt wird, muss der konkrete Hilfebedarf im Bereich des Schulbedarfspaketes nicht durch Urkunden (Quittungen) oder ähnliches nachgewiesen werden. Ein Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der ausgezahlten Pauschale ist nur zu fordern, wenn gesicherte Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Geldbetrag nicht zweckentsprechend eingesetzt wird.

Für Leistungsberechtigte nach § 34 SGB XII bzw. § 3 Abs. 3 AsylbLG, die im Kyffhäuserkreis im laufenden Schuljahr erstmals in eine Schule aufgenommen werden und bisher für das Schuljahr keine Leistungen für den Schulbedarf erhalten haben, sind unabhängig vom jeweiligen Schulhalbjahr für den Monat, in dem der erste Schultag liegt, 70 € als Bedarf zu berücksichtigen.

2.3.1. Umfang

Der persönliche Schulbedarf wird in allen Rechtskreisen parallel zu der Primärleistung als Geldleistung jeweils zu Beginn eines Schuljahres berücksichtigt.

- **SGB II und BKGG:** Zum 1. Februar werden 30 € und zum 1. August 70 € erbracht. Umfasst der Bewilligungsabschnitt die Monate Februar und August bzw. August und Februar des Folgejahres wird die Leistung auch für das folgende Schuljahr- bzw. Schulhalbjahr erbracht.

...

- **SGB XII und AsylbLG:** Für den Monat, in dem das Schuljahr beginnt, werden 70 € anerkannt; für den Monat, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt, 30 €.

Über die pauschale Leistung in Höhe von 100 € insgesamt pro Schuljahr hinaus können keine weiteren Schulbedarfe anerkannt werden.

In den Rechtskreisen **SGB II, SGB XII** und **AsylbLG** wird der Schulbedarf im Verbund mit der Primärleistung ohne Antrag erbracht.

2.4. Schülerbeförderung

Bei Schülerinnen und Schülern, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden und es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

Die Leistungen der Schülerbeförderung nach § 4 des Thüringer Schulfinanzierungsgesetzes i. V. m. der Satzung des Kyffhäuserkreises über die Schülerbeförderung sind vorrangig. Nur wenn darüber hinaus ungedeckte Bedarfe bestehen, können diese übernommen werden. Dies kann konkret für Schüler ab Jahrgangsstufe 11 zutreffen, da hier anteilig Kosten der Schülerbeförderung selbst zu tragen sind. Nachweise über die entstehenden Kosten sowie der Bewilligungsbescheid des Sachgebietes Nahverkehr sind vorzulegen.

Der Eigenanteil beträgt 5 € monatlich.

2.5. Lernförderung

Bei Schülerinnen und Schülern wird eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen.

Lernförderung ist eine pädagogische Dienstleistung, die auf einen erfolgreichen Schulabschluss abzielt.

Angemessen ist die Lernförderung, wenn die von der Schule festgestellten Lernschwierigkeiten durch übliche Methoden der Nachhilfe beseitigt werden können und die Kosten dafür im Rahmen der örtlichen Sätze liegen.

Unter **üblichen Methoden der außerschulischen Nachhilfe** sind insbesondere Angebote zu verstehen, die durch geeignete Schüler höherer Jahrgänge, Studierende des jeweiligen Fachbereichs, aktive oder pensionierte Lehrer, Lernwerkstätten sowie gewerbliche Institutionen angeboten werden.

Eine Zertifizierung (z. B. DIN EN ISO 9001, RAL-GZ 930) der Anbieter von Lernförderung ist nicht erforderlich. Um Leistungsmissbrauch zu verhindern, sind Personen im Verwandtenkreis, die nicht ausdrücklich qualifiziert sind, als Anbieter der Lernförderung grundsätzlich auszuschließen. Für den Bereich der sonderpädagogischen Förderung ist die Lernförderung durch Privatpersonen ohne Nachweise einer förderspezifischen Ausbildung auszuschließen.

...

Das **wesentliche Lernziel** in der jeweiligen Klassenstufe ist regelmäßig die Versetzung in die nächste Klassenstufe bzw. ein ausreichendes Leistungsniveau.

Dyskalkulietherapie und **Legasthenietherapie** können im Rahmen der Lernförderung nach § 28 Abs. 5 SGB II bzw. § 34 Abs. 5 SGB XII nicht finanziert werden. Dyskalkulie und Legasthenie sind Teilleistungsschwächen, die grundsätzlich spezialpädagogische Hilfe bzw. therapeutische Behandlung bedürfen und anderen Systemen der sozialen Sicherung zuzuordnen sind. Ein normaler Nachhilfeunterricht ist in der Regel nicht geeignet, um diesen Störungen zu begegnen.

Schulische Unterstützungsmöglichkeiten sind vorrangig.

Kosten für die Fahrt zum Ort der Lernförderung können nicht übernommen werden. Durch die jeweilige Schule ist die Notwendigkeit der gewünschten Lernförderung schriftlich zu bestätigen. Die Bewilligungsbehörde kann eine Teilnahmebestätigung für die Lernförderung verlangen. Bei Folgeanträgen wird eine Bestätigung der regelmäßigen Teilnahme empfohlen.

Der außerschulische Lernförderbedarf wird durch die **Lehrkraft** festgestellt. Alle Voraussetzungen müssen erfüllt sein (Versetzungsgefahr, positive Versetzungsprognose bei Einsatz von Lernförderung, Fehlen schulischer Förderprogramme, kein Ausschluss wegen unentschuldigter Fehlzeiten). Das Votum der Lehrkraft ist für die Behörde *grundsätzlich* bindend.

Folgende Richtwerte für den Förderbedarf werden angesetzt:

- a) Wöchentlich werden bis zu zwei Unterrichtsstunden à 45 Minuten pro Schulfach berücksichtigt und
- b) Die Förderdauer richtet sich nach der Notwendigkeit und Geeignetheit und soll bis zum Schuljahresende, längstens bis zum Ende des Bewilligungsabschnitts befristet werden. Es ist eine auf das Schuljahresende bezogene prognostische Einschätzung unter Einbeziehung der schulischen Förderangebote zu treffen. Ist diese Einschätzung negativ, besteht kein Anspruch auf Lernförderung. Die Lernförderung ist auch dann nicht geeignet wenn das Lernziel objektiv nicht mehr erreicht werden kann.
- c) Soweit der Leistungsberechtigte einen darüber hinaus gehenden Bedarf geltend macht, wird der konkrete individuelle inhaltliche und zeitliche Umfang der Lernförderung von Amts wegen ermittelt.

Ortsüblich sind Kosten von 15 € für 45 min. Lernförderung durch Privatpersonen. Bei institutionellen Anbietern gelten 19 € pro 45 min. als angemessen. Diese Beträge können in Einzelfällen überschritten werden, wenn keine Angebote in Höhe des Richtwerts verfügbar sind. Bei Zweifeln an der Eignung des Anbieters kann der Leiter der Volkshochschule des Kyffhäuserkreises beratend hinzugezogen werden.

2.6. Mittagsverpflegung

Bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden die entstehenden Mehraufwendungen berücksichtigt für

1. Schülerinnen und Schüler und
2. Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird.

Für Schülerinnen und Schüler gilt dies unter der Voraussetzung, dass die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird. Die Auswahl des Essenanbieters trifft die Schulkonferenz per Beschluss. Für die Ermittlung des monatlichen Bedarfs ist die Anzahl der Schultage in dem Land zugrunde zu legen, in dem der Schulbesuch stattfindet.

Der Leistungsberechtigte trägt einen **Eigenanteil** in Höhe von einem Euro pro Mittagessen selbst. Dieser Eigenanteil entspricht der häuslichen Ersparnis des Leistungsbeziehers (§ 5a Nr. 3 Alg-II-VO i. V. m. § 9 RBEG, § 6b Abs. 2 Satz 4 BKGG i. V. m. § 9 RBEG, § 9 RBEG).

2.7. Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Die Leistung für die Teilnahme an gemeinschaftlichen Aktivitäten wird in Höhe der tatsächlich nachgewiesenen Aufwendungen, höchstens jedoch in Höhe von 10 € monatlich, nach § 29 Abs. 1 Satz 1 SGB II und § 34a Abs. 2 Satz 1 SGB XII als Direktzahlung an die Anbieter von sozialer und kultureller Teilhabe erbracht.

Für die Inanspruchnahme der Leistung ist von der leistungsberechtigten Person ein schriftliches Angebot eines ausgewählten Leistungsanbieters vorzulegen. Dieses Angebot muss neben dem Namen, der Anschrift und der Bankverbindung auch die angebotene Aktivität und die damit verbundenen Kosten beinhalten. Bestehen Zweifel an der Förderfähigkeit eines konkreten Angebots, sind die leistungsberechtigten Personen aufzufordern, eine Spezifizierung des Angebots durch den Leistungsanbieter vornehmen zu lassen.

Der Bewilligungszeitraum für die soziale und kulturelle Teilhabe entspricht in der Regel dem Zeitraum der Bewilligung der laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Regelbewilligung) und wird auch in dem Monat, in dem der Jugendliche das 18. Lebensjahr vollendet, für den gesamten Monat bewilligt. Bei leistungsberechtigten Personen, die keine laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erhalten, beträgt der Bewilligungszeitraum in der Regel 6 Monate. Ist bei der Antragstellung bereits ersichtlich, dass der Leistungsbezug vor dem Regelbewilligungszeitraum endet, ist die Feststellung der Hilfebedürftigkeit auf einem kürzeren Bewilligungszeitraum zu begrenzen.

Ziel der sozialen und kulturellen Teilhabe ist es, die Kinder und Jugendlichen stärker in bestehende Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und damit den Kontakt zu Gleichaltrigen zu intensivieren.

Das gemeinsame Erleben steht im Vordergrund und den Kindern und Jugendlichen soll eine Teilnahme an Angeboten ermöglicht werden, die Teil der üblichen Kindesentwicklung und Freizeitgestaltung sind. Darüber hinaus soll eine Vermittlung von Wissen, Kenntnissen, Fähigkeiten oder der Unterstützung der allgemeinen Persönlichkeitsentwicklung erreicht werden.

Insofern umfasst der Bedarf der leistungsberechtigten Personen insbesondere Aufwendungen für die Mitgliedschaft in Vereinen im Bereich Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, für Musikunterricht, vergleichbare Kurse oder Aktivitäten kultureller Bildung sowie die Teilnahme an Freizeiten.

Alle Angebote von Sportvereinen, die Mitglied im Kreissportbund sind, der Volkshochschule, der Musikschule Carl-Schroeder-Konservatorium sowie der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe können grundsätzlich im Rahmen dieser Leistung berücksichtigt werden.

...

Bei privat-gewerblichen Angeboten ist eine Einzelfallprüfung erforderlich. Lieben im Einzelfall die fachlich-rechtlichen Anspruchsvoraussetzungen für die Leistungserbringung nicht vor, ist der Antrag abzulehnen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Zweifel an der Eignung der Leistungsanbieter bestehen oder die vorgelegten Angebote nicht für die Integration in soziale Gemeinschaftsstrukturen geeignet sind.

Abzulehnen sind beispielsweise:

- Nutzungsgebühren von Fitnesscentern ohne gruppenbezogenen Kurs,
- Teilnehmergebühren für reine Wettbewerbe und
- jugendgefährdende Angebote.

2.7.1. Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen/Leihgebühren

Neben der Berücksichtigung von Bedarfen nach 2.7. sind weitere notwendige Aufwendungen zu übernehmen, wenn diese im kausalen Zusammenhang mit der Teilnahme an förderfähigen gemeinschaftlichen Aktivitäten stehen.

Hierbei handelt es sich um die Anschaffung von erforderlichen Ausrüstungsgegenständen sowie anfallende Leihgebühren. Es darf jedoch nur der nicht ausgeschöpfte Teil des jährlichen Teilhabebudgets (siehe 2.7) hierfür genutzt werden, d.h. der Maximalbetrag von 10 € pro Monat erhöht sich dadurch nicht.

Als zumutbare Eigenfinanzierung im Sinne des § 28 Abs.7 SGB II ist ein einmaliger Betrag in Höhe von 30 € zu berücksichtigen. Die Übernahme der Kosten erfolgt nach Vorlage von Rechnungen oder Quittungen. Ist es dem Leistungsberechtigten nicht möglich, in Vorleistung zu gehen, kann der Betrag direkt dem Anbieter überwiesen werden.

Für die Erstattung der Aufwendungen für Fahrten zur Nutzung der Angebote der sozialen und kulturellen Teilhabe ergibt sich ein Rechtsanspruch aus § 28 Abs. 7 Satz 2 SGB II. Schülerfahrausweise sind vorrangig zu nutzen. Darüber hinaus beträgt der Eigenanteil 5 € pro Monat.

3. Verfahren

Träger der Leistungen für Bildung und Teilhabe ist der Kyffhäuserkreis. Die Aufgaben werden vom Jobcenter Kyffhäuserkreis, dem Jugend- und Sozialamt und dem Amt für Ausländer-, Flüchtlingswesen und Integration wahrgenommen.

Durch Aufgabenübertragung des Jobcenters ist der Kyffhäuserkreis seit 01.01.2016 für die Leistungsgewährung aller in Frage kommenden Anspruchsnormen zuständig. Eine Ausnahme bilden die Leistungen für den Schulbedarf nach 2.3., diese werden für Leistungsberechtigte nach dem SGB II durch das Jobcenter gewährt.

Die Gesamtkoordinierung der Umsetzung erfolgt durch das Jugend- und Sozialamt.

...

Über jede Leistungsentscheidung ist ein schriftlicher Bescheid zu erstellen und an den Leistungsberechtigten zu übermitteln. Dem Bescheid über Leistungen für Bildung und Teilhabe ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen. Wird ein Verwaltungsakt unter Auflagen erteilt, muss dies aus dem Bescheid eindeutig hervorgehen.

Es dürfen nur solche Daten erhoben und archiviert werden, die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben bzw. für die Umsetzung der Eingliederungsstrategie erforderlich sind. Sozialdaten sind beim Betroffenen zu erheben. Eine Übermittlung von Sozialdaten zwischen Jobcenter und Jugend- und Sozialamt ist zulässig, soweit sie für die Erfüllung der Zwecke, für die sie erhoben wurden oder für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe der übermittelnden Stelle nach diesem Gesetzbuch erforderlich ist. Leistungsrechtliche Angelegenheiten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen zur Bildung und Teilhabe stehen, sind nicht Bestandteil der Akte. Das Nähere ist den einschlägigen Datenschutzbestimmungen zu entnehmen.

Die zuständige Stelle berichtet mindestens einmal jährlich im Ausschuss für Soziales des Kreistags über die Aufgabenerfüllung.

In allen Rechtskreisen finden die Bestimmungen über das Sozialverfahren nach SGB X und SGG Anwendung.

Zuständige Stelle für die Widerspruchsverfahren und Klageverfahren ist die Stabsstelle Recht des Jugend- und Sozialamtes, hinsichtlich der Leistungsgewährung nach dem AsylbLG ist das Thüringer Landesverwaltungsamt Widerspruchsbehörde.

3.1. Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen

§ 40 Abs. 3 Satz 3 SGB II trifft bei der Frage der Erstattung der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II eine Sonderregelung. Danach erfolgt eine Erstattung der Leistungen für Bildung und Teilhabe nicht, soweit eine Aufhebungsentscheidung allein wegen dieser Leistungen zu treffen wäre. Sind aus bestimmten Gründen gleichzeitig die Bescheide über das Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld der leistungsberechtigten Person aufzuheben, sind auch die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 50 SGB X vollständig zu erstatten.

Bei den Leistungen für mehrtägige Klassen- und Kitafahrten, die Ausstattung mit Schulbedarf, Schülerbeförderung und soziale und kulturelle Teilhabe erfolgt die Aufhebung der Bewilligungsbescheides nach § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X, wenn der Anspruch innerhalb des jeweiligen Bewilligungszeitraums entfällt, weil Einkommen und Vermögen erzielt wird.

In Fällen des § 48 Abs. 1 Satz 2 SGB X oder unter den Voraussetzungen des § 45 SGB X ist der Bescheid mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben und die bereits gewährte Leistung nach § 50 SGB X zurückzufordern. Aus Gründen der Gleichbehandlung finden diese Regelungen auch für Leistungsberechtigte nach dem SGB XII Anwendung.

...

3.2. Widerruf der Bewilligungsbescheide bei nicht zweckentsprechender Verwendung der Leistungen

Bei allen leistungsberechtigten Personen, bei denen eine Aufhebungsentscheidung allein über die Leistungen für Bildung und Teilhabe zu treffen ist, weil der Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Leistung nicht erbracht werden kann, sind die §§ 29 Abs. 4 SGB II, 34a Abs. 5 SGB XII in Verbindung mit § 47 Abs. 2 und 3 SGB X anzuwenden. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um eine anlassbezogene Nachweispflicht im Einzelnen handelt oder ob die Behörde von Amts wegen Kenntnis über die nicht zweckentsprechende Verwendung der Leistung erhält. Bei nicht zweckentsprechender Verwendung der Leistungen für die soziale und kulturelle Teilhabe ist der Bewilligungsbescheid für die maßgeblichen Zeiträume, in denen der mit der Zahlung verbundene Zweck nicht erfüllt worden ist, nach den §§ 29 Abs. 4 Satz 2 SGB II, 34a Abs. 5 Satz 2 SGB XII in Verbindung mit § 47 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB X zu widerrufen und die bereits gezahlte Leistung nach § 50 SGB X zurückzufordern.

Auf die Erstattung von Beträgen unter 7 € kann verzichtet werden.

Soweit Leistungen zurückzufordern sind, erfolgt die Rückforderung grundsätzlich gegenüber den leistungsberechtigten Personen. Die Bereitschaft des Leistungsanbieters, zu Unrecht gezahlte Leistungen direkt an den Leistungsträger zurückzuzahlen, kann die Erstattung auch durch diesen erfolgen. Ausnahmsweise können dem Leistungsberechtigten nachträglich berücksichtigungsfähige Kosten erstattet werden, wenn der Antrag aus unvertretbaren Gründen nicht rechtzeitig gestellt und beschieden werden konnte oder der Antrag zu Unrecht abgelehnt wurde.

Sondershausen, den 10.05.16

Hochwind
Landrätin